

# ALLGEMEINE MANDATSBEDINGUNGEN (AMB)

## VON PRO BONO HEIDELBERG E.V.

Pro Bono Heidelberg e.V. (im Folgenden: der Rechtsdienstleister) ist ein gemeinnütziger, studentischer Verein, der nach der Maßgabe von §§ 3, 6 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) unentgeltliche Rechtsdienstleistungen erbringt. Eine solche Dienstleistung erfolgt nur, wenn diejenige Person, die diese empfängt (im Folgenden: der Mandant)<sup>1</sup>, und der Rechtsdienstleister in einem Mandatsverhältnis stehen. Für dieses gelten folgende Allgemeine Mandatsbedingungen (AMB):

### Inhaltsübersicht:

Titel 1: Allgemeine Regelungen .....	1
Titel 2: Pflichtumfang des Rechtsdienstleisters .....	3
Untertitel 1: Gemeinsame Regelungen .....	3
Untertitel 2: Hauptpflichten .....	3
<i>Kapitel 1: Rechtliche Beratung</i> .....	3
<i>Kapitel 2: Vertretung des Mandanten</i> .....	5
Untertitel 3: Sonstige Pflichten .....	5
Titel 3: Obliegenheiten des Mandanten .....	6
Untertitel 1: Unentgeltlichkeit des Mandats.	6
Untertitel 2: Mitteilung umfassender Informationen.....	6
Titel 4: Haftungsbestimmungen .....	7
Titel 5: Schlussbestimmungen .....	8
Anlage: Datenschutzhinweise	

### Titel 1: Allgemeine Regelungen

#### **§ 1 Rechtsnatur des Mandats.**

- (1) Der Mandant überträgt dem Rechtsdienstleister gemäß § 662 BGB die unentgeltliche Besorgung einer rechtlichen Angelegenheit.
- (2) Die Angelegenheit darf nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sein; dies ist zumindest dann der Fall, wenn ein Streitwert bzw. ein Haftungsrisiko auf Seiten des Rechtsdienstleisters in Höhe von 1 000 € nicht überschritten wird.
- (3) Die Besorgung erstreckt sich gemäß §§ 11 bis 18 AMB zumindest auf eine rechtliche Beratung und ausnahmsweise (soweit neben einem Beratungs- auch ein Vertretungsauftrag vorliegt) auf eine außergerichtliche Vertretung.

#### **§ 2 Begründung des Mandats.**

- (1) Das Mandat kommt zustande, indem der Rechtsdienstleister einen Beratungsauftrag des Mandanten annimmt.
- (2) Das Angebot des Mandanten erfolgt im Zweifel durch das vom Rechtsdienstleister vorformulierte Formular „Erteilung eines unentgeltlichen Beratungsauftrags“. Die Annahme durch den Rechtsdienstleister bedarf gemäß § 151 Satz 1 BGB nicht des Zugangs beim Mandanten.

<sup>1</sup> Das Nutzen des grammatischen Maskulinums soll die Leserlichkeit der vorliegenden AMB erleichtern und erfasst damit freilich auch eine Mandantin.

### **§ 3 Widerrufsrecht des Mandanten.**

Das Auftragsverhältnis kann gemäß § 671 Absatz 1 BGB von dem Mandanten jederzeit formlos widerrufen werden. Wird der Beratungsauftrag widerrufen, besteht auch das Mandatsverhältnis nicht mehr fort.

### **§ 4 Kündigungsrecht des Rechtsdienstleisters.**

(1) Das Auftragsverhältnis kann gemäß § 671 Absatz 1 BGB von dem Rechtsdienstleister jederzeit formlos gekündigt werden. Wird der Beratungsauftrag gekündigt, besteht auch das Mandatsverhältnis nicht mehr fort.

(2) Ein wichtiger Grund gemäß § 671 Absatz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn

1. der Rechtsdienstleister das Tätigwerden in einer konkreten Angelegenheit schuldet, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG), aber keiner seiner Beiräte (§ 7 Absatz 2 AMB) für eine Anleitung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 RDG zur Verfügung steht;
2. sich der Rechtsdienstleister bereits umfassend den Sachverhalt durch den Mandanten hat schildern lassen (wobei der Mandant zumindest konkludent zu verstehen gegeben hat, dass der Sachverhalt vollständig geschildert ist und alle aus seiner Sicht relevanten Rechtsfragen gestellt worden sind) und der Rechtsdienstleister nun aufgrund dieser Angaben mit der rechtlichen Prüfung begonnen hat, der Mandant aber nachträglich weitere Rechtsfragen aufwirft oder die Sachverhaltsangaben er-

heblich ändert und sich hierdurch die rechtliche Prüfung erheblich verkompliziert;

3. ein Streitwert bzw. ein Haftungsrisiko auf Seiten des Rechtsdienstleisters in Höhe von 1 000 € überschritten wird;
4. der Mandant seinen Informationspflichten gemäß §§ 24 bis 27 AMB nicht nachkommt; dies ist insbesondere der Fall, wenn der Mandant sich auf Kommunikationsversuche des Rechtsdienstleisters nicht auf dem vereinbarten Kommunikationsweg (§ 6 AMB) innerhalb von zehn Werktagen meldet.

### **§ 5 Beschränkung der Rechtsgebiete.**

- (1) Die Rechtsdienstleistung bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Rechtsdienstleistung erfolgt ferner lediglich im Zivil- und Verwaltungsrecht; daher ist eine Rechtsdienstleistung im Steuer-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrecht ausgeschlossen.
- (3) Die vorgenannten Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit anderes vereinbart worden ist.

### **§ 6 E-Mail-Versand als vereinbarter Kommunikationsweg.**

- (1) Soweit nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich ein bestimmter Kommunikationsweg und gegebenenfalls Vorkehrungen gegen Zugriffe Dritter vereinbart wurden, ist das Versenden von E-Mails an die E-Mail-Adresse des Mandanten der vereinbarte Kommunikationsweg. Die vom Mandanten mitge-

teilte E-Mail-Adresse ist bis zur Mitteilung einer Änderung maßgeblich.

- (2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kommunikation per E-Mail nicht vor Zugriffen Dritter geschützt ist, sofern beim Sender und beim Empfänger nicht technische Vorkehrungen (insbesondere Verschlüsselung, keine Verwendung des HTML-Formats) getroffen wurden.

## **Titel 2: Pflichtumfang des Rechtsdienstleisters**

### **Untertitel 1: Gemeinsame Regelungen**

#### **§ 7 Sicherstellung der Anleitung gemäß § 6 Absatz 2 RDG.**

- (1) Soweit der Rechtsdienstleister das Tätigwerden in einer konkreten Angelegenheit schuldet, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert (Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Absatz 1 RDG), stellt er sicher, dass die Besorgung der Angelegenheit gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 RDG unter Anleitung eines Volljuristen erfolgt.
- (2) Für die Pflicht nach Absatz 1 hat der Rechtsdienstleister eine Gruppe von Volljuristen bestellt (Beirat), die ehrenamtlich tätig werden. Die Pflicht aus Absatz 1 beschränkt sich auf eine Sicherstellung der Anleitung durch einen der Beiräte. Der Rechtsdienstleister entscheidet nach freiem Ermessen, welchen der Beiräte er für eine Anleitung bestimmt.

#### **§ 8 Niveau der Rechtsdienstleistung.**

Das Niveau der Rechtsdienstleistung wird nicht das Niveau einer Rechtsdienstleistung durch einen zugelassenen deutschen Rechtsanwalt, sondern lediglich das Niveau eines Studierenden der deutschen Rechts-

wissenschaft und insofern das Niveau eines juristischen Laien erreichen.

#### **§ 9 Erfüllungsgehilfen des Rechtsdienstleisters.**

Der Rechtsdienstleister bedient sich zur Erfüllung seiner Pflichten seiner Mitglieder. Der Rechtsdienstleister entscheidet nach freiem Ermessen, welchen seiner Mitglieder er sich zur Erfüllung welcher Pflicht bedient, ob er weitere Mitglieder (neben bereits bestimmten) mit der Pflichterfüllung beauftragt oder, ob er ein bereits zu einer Pflichterfüllung zugeteiltes Mitglied wieder abberuft. Der Mandant hat keinen Anspruch darauf, dass ein bestimmtes Mitglied in seiner Sache tätig wird oder bleibt.

#### **§ 10 Leistungszeit der Rechtsdienstleistung.**

Bei der Bestimmung der Leistungszeit gemäß § 271 BGB ist zu beachten, dass die Mitglieder des Rechtsdienstleisters und seine Beiräte ehrenamtlich in ihrer Freizeit tätig werden und die Mitglieder ferner nicht über die Leistungsfähigkeiten eines Rechtsanwalts verfügen. Soweit daher eine Leistungszeit vom Rechtsdienstleister genannt wird, handelt es sich dabei lediglich um eine unverbindliche Voreinschätzung, die durch in Satz 1 genannte Gesichtspunkte nachträglich korrigiert werden kann.

### **Untertitel 2: Hauptpflichten**

#### **Kapitel 1: Rechtliche Beratung**

#### **§ 11 Beratungspflicht.**

- (1) Der Rechtsdienstleister wird die Rechts-sache des Mandanten sorgfältig prüfen und ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten (Erteilung einer rechtlichen Auskunft oder eines rechtlichen Rats).

- (2) Der Umfang der Beratungspflicht ergibt sich aus den durch den Mandanten in Textform (regelmäßig in E-Mails) oder mündlich aufgeworfenen Rechtsfragen.

### **§ 12 Form der Beratung und Erfüllungszeitpunkt.**

- (1) Der Rechtsdienstleister entscheidet nach freiem Ermessen, in welcher Form die Beratung erfolgt.
- (2) Regelmäßig wird ein schriftliches oder mündliches Gutachten erstellt, das zunächst die rechtliche Lage des Mandanten anschaulich erläutert und dann verschiedene Handlungsmöglichkeiten mit Verweis auf deren Vor- und Nachteile aufzeigt (rechtliche Auskunft). Dieses Gutachten kann ferner eine Empfehlung zu einem konkreten Verhalten im Hinblick auf eine bestimmte Situation beinhalten (rechtlicher Rat).
- (3) Erfolgt die Beratung in der in Absatz 2 angegebenen Form, ist die Beratungspflicht erfüllt, wenn das Gutachten dem Mandanten übergeben wurde. Wurde mit dem Mandanten eine Kommunikation über E-Mail-Verkehr vereinbart (§ 6 AMB), gilt das Gutachten als übergeben, wenn der Rechtsdienstleister eine E-Mail, die an den Mandanten adressiert ist und in der das Gutachten angehängt wurde, abgesendet hat. Die Gefahr, dass diese E-Mail auf dem Übertragungsweg untergeht, trägt der Mandant.

### **§ 13 Sprache der Beratung.**

Die Beratung erfolgt auf Deutsch. Es kann jedoch vereinbart werden, dass der Rat oder die Auskunft ganz oder teilweise auf Englisch übersetzt wird. In diesem Fall gilt in Zweifelsfragen bzgl. der Auslegung der

deutsche Wortlaut der Auskunft oder des Rats. Im Zweifel wird auch nur die teilweise Übersetzung vereinbart; diese erstreckt sich regelmäßig nur auf die Handlungsmöglichkeiten sowie den gegebenenfalls erteilten Rat und damit nicht auf eine gegebenenfalls erfolgte Erläuterung der rechtlichen Lage des Mandanten.

### **§ 14 Beratung bezüglich eines gerichtlichen Verfahrens.**

Die Beratung erfolgt grundsätzlich allein im Hinblick auf außergerichtliche Streitbeilegung. Soweit der Mandant seine Rechte gerichtlich durchsetzen will, kann die rechtliche Beratung sich ausnahmsweise auf die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Verfahrens erstrecken.

### **§ 15 Recht auf Zurückweisung einzelner Rechtsfragen.**

- (1) Ein Anspruch auf Beratung bzgl. aller vom Mandanten aufgeworfenen Rechtsfragen besteht nicht. Es bleibt dem Rechtsdienstleister vorbehalten, einzelne Rechtsfragen auch noch nach der Annahme des Mandats abzulehnen, wenn sich später ergibt, dass eine Beantwortung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder die rechtliche Prüfung erheblich verkomplizieren würde.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere dann, wenn sich der Rechtsdienstleister bereits umfassend den Sachverhalt durch den Mandanten hat schildern lassen (wobei der Mandant zumindest konkludent zu verstehen gegeben hat, dass der Sachverhalt vollständig geschildert ist und alle aus seiner Sicht relevanten Rechtsfragen gestellt worden sind) und der Rechtsdienstleister nun aufgrund dieser Angaben mit der rechtlichen Prüfung

begonnen hat, der Mandant aber nachträglich weitere Rechtsfragen aufwirft oder die Sachverhaltsangaben erheblich ändert.

#### **Kapitel 2: Vertretung des Mandanten**

##### **§ 16 Ausschluss gerichtlicher Vertretung.**

Eine gerichtliche Vertretung des Mandanten durch den Rechtsdienstleister ist ausgeschlossen, vergleiche § 1 Absatz 1 Satz 1, § 3 RDG, § 79 Absatz 2 ZPO, § 67 Absatz 2 VwGO.

##### **§ 17 Vertretungsauftrag.**

- (1) Es kann vereinbart werden, dass der Rechtsdienstleister in der rechtlichen Angelegenheit Kontakt mit Dritten aufnimmt, um eine außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern. Dies kann (ausnahmsweise) auch durch (außergerichtliche) Vertretung des Mandanten erfolgen. Eine Pflicht zu in Sätzen 1 und 2 bezeichneten Tätigkeiten besteht jedoch nur, wenn dies vereinbart wurde (Vertretungsauftrag).
- (2) Ein Vertretungsauftrag nach Absatz 1 erfolgt nicht bereits durch die Erteilung eines Beratungsauftrags durch den Mandanten. Durch die Bevollmächtigung des Rechtsdienstleisters gemäß § 167 Absatz 1 BGB gibt der Mandant jedoch gleichzeitig ein Angebot auf Abschluss eines Vertretungsauftrags ab. Die Annahme des Rechtsdienstleisters bedarf hierbei gemäß § 151 Satz 1 BGB nicht des Zugangs beim Mandanten.
- (3) Inhalt und Umfang des Vertretungsauftrags ergeben sich insbesondere aus dem durch den Rechtsdienstleister festgestellten Ergebnis der rechtlichen Prüfung (§ 11 Absatz 1 AMB).

- (4) Der Rechtsdienstleister entscheidet nach freiem Ermessen über Art und Weise der Durchführung einer Vertretung.

##### **§ 18 Bevollmächtigung des Rechtsdienstleisters.**

Eine Bevollmächtigung des Rechtsdienstleisters durch den Mandanten bedarf (neben einem Beratungsauftrag) einer zusätzlichen Erklärung. Die Erteilung eines Beratungsauftrags durch den Mandanten räumt dem Rechtsdienstleister daher keinerlei Vertretungsbefugnis ein. Insbesondere kann der Rechtsdienstleister durch die Erteilung eines Beratungsauftrags weder Verpflichtungen zu Lasten des Mandanten begründen noch zu dessen Nachteil über Ansprüche verfügen.

#### **Untertitel 3: Sonstige Pflichten**

##### **§ 19 Umfang und Grenzen der Verschwiegenheitspflicht.**

- (1) Der Rechtsdienstleister verpflichtet sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Diese Pflicht besteht auch noch nach Erfüllung der Pflichten aus dem Mandatsverhältnis fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf die Nennung von Namen, Adressen und sonstigen Kontaktdaten, die der Rechtsdienstleister im Rahmen seiner Tätigkeit erhalten hat. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich nicht auf die Sachverhaltsinformationen, solange diese keinen Rückschluss auf eine bestimmte Person zulassen.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht findet in allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ihre Grenzen: Insbesondere bestehen keine anwaltlichen Privilegien, da kein anwaltliches Berufsrecht Anwen-

derung findet. Der Rechtsdienstleister hat daher insbesondere kein Zeugnisverweigerungsrecht im Rahmen eines Straf- oder Zivilprozesses; folglich können in einem Strafverfahren Unterlagen bei ihm beschlagnahmt werden (§ 97 StPO) und bei besonders schweren Straftaten ist er zur Strafanzeige verpflichtet (§ 138 StGB).

### **§ 20 Auskunfts- und Rechenschaftspflicht.**

Der Rechtsdienstleister verpflichtet sich, alle von ihm unternommenen Schritte und recherchierten Informationen geordnet zu dokumentieren. Er muss dem Mandanten alle erforderlichen Nachrichten und Auskünfte erteilen und nach Ausführung der Tätigkeit Rechenschaft leisten (§ 666 BGB).

### **§ 21 Herausgabepflicht.**

Nach Ende der Tätigkeit muss der Rechtsdienstleister alles, was er zur Ausführung seiner Tätigkeit erhalten und was er in deren Rahmen erlangt hat, insbesondere ihm ausgehändigte Unterlagen, herausgeben (§ 667 BGB).

## **Titel 3: Obliegenheiten des Mandanten**

### **Untertitel 1: Unentgeltlichkeit des Mandats**

### **§ 22 Keine Vergütungspflicht.**

Die Rechtsdienstleistung erfolgt unentgeltlich. Eine Vergütung darf weder an den Rechtsdienstleister noch an die Universität oder die Fakultät gezahlt werden. Dies gilt auch für Sachleistungen (wie Pralinen oder Blumen).

### **§ 23 Aufwendungsersatzpflicht.**

Der Mandant muss tatsächlich angefallene Aufwendungen des Rechtsdienstleisters ersetzen (§ 670 BGB). Dies betrifft insbesondere den Fall, dass Fahrt-, Kopie- oder Portokosten entstehen.

### **Untertitel 2:**

### **Mitteilung umfassender Informationen**

### **§ 24 Mitteilung der Kontaktdaten.**

Dem Mandanten obliegt es spätestens mit Erteilung des Beratungsauftrags seinen vollständigen Namen, seine Anschrift und E-Mail-Adresse für die Speicherung und Verarbeitung im Rahmen des erteilten Mandats zu übermitteln.

### **§ 25 Sachverhaltsschilderung.**

- (1) Der Mandant wird den Rechtsdienstleister über alle mit dem Auftrag zusammenhängende Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß informieren und ihm sämtliche mit dem Auftrag zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form (zumindest als Duplikat) übermitteln.
- (2) In Absatz 1 Genanntes gilt auch dann, wenn sich während der Bearbeitung des Mandats neue Umstände ergeben. Insbesondere obliegt es dem Mandanten über eine Veränderung des Streitwerts bzw. des Haftungsrisikos auf Seiten des Rechtsdienstleisters hinzuweisen.
- (3) Der Rechtsdienstleister darf den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und die vom Mandanten mitgeteilten Tatsachen seiner Sachbearbeitung zugrunde legen.

### **§ 26 Kontakt mit Dritten.**

Der Mandant wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsdienstleister mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten in Kontakt treten und sämtliche von diesen während der Mandatsbearbeitung erhaltenen Informationen an den Rechtsdienstleister weiterleiten.

### **§ 27 Überprüfung der wiedergegebenen Sachverhaltsangaben.**

Der Mandant wird die ihm von dem Rechtsdienstleister übermittelten Nachrichten, Entwürfe und Schreiben sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben richtig und vollständig wiedergegeben sind.

## **Titel 4: Haftungsbestimmungen**

### **§ 28 Haftungsausschluss für einfache Fahrlässigkeit.**

(1) Die Haftung des Rechtsdienstleisters aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Mandat auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schadens ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden an den Rechtsgütern des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

(2) Eine Haftung für jegliche grob fahrlässige oder vorsätzliche Schadensverursachung bleibt vom vorgenannten Haftungsausschluss unberührt.

### **§ 29 Verschuldensmaßstab.**

Bei der Beurteilung des Verschuldens ist nicht die Sorgfalt eines Rechtsanwalts, sondern die Fähigkeiten eines Studierenden der

Rechtswissenschaft maßgeblich (vergleiche § 8 AMB).

### **§ 30 Keine Haftung durch Dritte.**

(1) Vertragspartner ist ausschließlich der Rechtsdienstleister. Daher scheidet eine vertragliche Haftung der Universität Heidelberg, deren Juristischer Fakultät, der anleitenden Personen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 RDG oder eines einzelnen Mitglieds des Rechtsdienstleisters aus.

(2) Die Anleitung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 RDG ist lediglich Voraussetzung der Zulässigkeit der Rechtsdienstleistung, § 3 RDG. Die Anleitung begründet daher auf Mandantenseite kein besonderes Vertrauen im Sinne von § 311 Absatz 3 Satz 2 BGB gegenüber der anleitenden Person, womit der Mandant die Anleitung auch nicht zur Grundlage von Vermögensdispositionen machen kann (vergleiche § 8 AMB).

### **§ 31 Keine Haftung gegenüber Dritten.**

Die Rechtsdienstleistung wird ausschließlich gegenüber dem Mandanten erbracht. Der Rechtsdienstleister übernimmt gegenüber Dritten keine Haftung oder Verantwortlichkeit, soweit diese nicht durch schriftliche Vereinbarung ausdrücklich in den Schutzbereich des Mandats einbezogen werden.

### **§ 32 Kein Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.**

Eine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 Absatz 1 Satz 1 BRAO besteht nicht.

## **Titel 5: Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Gerichtsstand und Leistungsort.**

- (1) Als Gerichtsstand wird der Sitz des Rechtsdienstleisters vereinbart, sofern der Mandant Unternehmer ist oder unabhängig davon für den Fall, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (2) Leistungsort des Rechtsdienstleisters ist der Sitz des Vereins, es sei denn, es wird schriftlich ein anderer Leistungsort ausdrücklich vereinbart.

### **§ 34 Einbeziehung der Datenschutzhinweise.**

Die Datenschutzhinweise (siehe Anlage) sind wesentlicher Bestandteil dieser Allgemeinen Mandatsbedingungen.

### **§ 35 Anwendbares Recht.**

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsdienstleister gilt ausschließlich (unter Ausschluss der Vorschriften zum Internationalen Privatrecht) das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 36 Auslegungsregel.**

Die Auslegung der AMB bestimmt sich nicht nach den Überschriften ihrer Klauseln, sondern dem diesen nachfolgenden Text.

### **§ 37 Salvatorische Klausel.**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der AMB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die

Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Regelung am Nächsten kommt.

- (2) Absatz 1 gilt für den Fall einer ergänzungsbedürftigen Lücke im Auftragsverhältnis entsprechend.